

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 8. Mai 2024

Versand: 14. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-000571

Gemeinde Bergdietikon AO; K412, Sanierung und Verbreiterung; Gutheissung des Projekts; Enteignungstitel

Sachverhalt

A.

Der Regierungsrat beschloss mit RRB Nr. 2020-001075 vom 9. September 2020 das Projekt "Gemeinde Bergdietikon AO; K412, Sanierung und Verbreiterung" vorläufig und ermächtigte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, das Projekt öffentlich aufzulegen. Er bewilligte gleichzeitig für die Realisierung des Projekts einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. [REDACTED] (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8).

Gemäss §§ 15 in Verbindung mit 17 des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) vom 20. Oktober 1971 (bis 31. Dezember 2021 in Kraft) respektive § 29 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vom 15. Juni 2021 leisten die Gemeinden Beiträge an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen. Das vorliegende Vorhaben liegt vollständig im Ausserort, weshalb die Gemeinde keinen Beitrag zu leisten hat. Die gesamten Kosten gehen zulasten des Kantons.

B.

Während der öffentlichen Auflage des Projekts sowie des Rodungsgesuchs vom 21. März 2022 bis zum 20. April 2022 in der Gemeindeverwaltung Bergdietikon gingen sechs Einwendungen ein. Danach ging eine weitere Einwendung, datiert vom 22. April 2022, ein. Zwei Einwendungen wurden nach erfolgten Verhandlungen vorbehaltlos zurückgezogen und konnten von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Die fünf verbleibenden Einwendungen sind Gegenstand von separaten Entscheiden.

C.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 26. Januar 2024 die Rodungsbewilligung (Nr. BVUAW.1706) und am 13. Dezember 2024 die fischereirechtliche Bewilligung (Nr. 2023.00370).

Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 23. November 2023 die Gewässernutzungsbewilligung (Nr. BVU/510/2023/08).

Die Teilbewilligungen bilden Bestandteil des vorliegenden Entscheids über das Bauprojekt.

Erwägungen

1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Kantonsstrassenbauprojekt, dessen Baukosten Fr. [REDACTED] betragen (§ 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013).

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage, Handlungsbedarf

Die Kantonsstrasse K412 ist eine Verbindungsstrasse (VS) und führt von der Gemeinde Widen bis nach Bergdietikon. Im Projektperimeter weist die K412 nach heutigen Hochrechnungen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von ca. 4'500 Fahrzeugen auf.

Die K412 ist im Ausserortsbereich gemäss Zustandserfassung von 2013 auf ca. 650 m der zweit-schlechtesten Zustandsklasse zuzuordnen und bedingt zur Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit einen vergleichsweise hohen betrieblichen Unterhalt. Der Abschnitt wurde in den vergangenen Jahren mit periodischen Oberflächenbehandlungen und Randschiftungen betriebsbereit gehalten. Die letzte Massnahme, gemäss Fortschrittsplan, datiert aus dem Jahr 1999.

Die K412 weist im Ausserort eine Breite von ca. 5,20–5,40 m auf. Im Zuge der Sanierung drängt sich daher ein Ausbau auf. In einigen Abschnitten ist das Kreuzen zweier Personenwagen nur bei stark reduzierter Geschwindigkeit möglich. Es kommt zum Teil zu gefährlichen Ausweichmanövern, weil die nötigen Sichtweiten in den Kurven nicht vorhanden sind.

Entsprechend dem Zustand der Fahrbahn muss auch die Strassenentwässerung erneuert und ergänzt werden. Zudem ist die Bachdurchlass-Kapazität des angrenzenden und unter der K412 verlaufenden Gwindenbaches zu klein und verklausungsgefährdet. Dies führt unter Anderem zu Überschwemmungen im Weilergebiet.

Im RBBS-Bereich J918 + 100 m bis J922 + 130 m weist die Fahrbahn auf der Bergseite Verformungen auf. Die talseitige Fahrbahn in Richtung Bergdietikon musste in den letzten Jahren geschiftet werden. Die genaue Ursache für die Fahrbahnsenkung ist unbekannt, aus diesem Grund wurden geologische Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Randbereich hangseitig gesichert werden muss.

2.2 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Projekt werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:

- Kostengünstige Fahrbahnsanierung und Verbreiterung
- Werterhalt der Fahrbahn
- Der Bachdurchlass soll vergrössert und mit einem Grobrechen versehen werden.
- Anpassung der Entwässerung nach Standardvorgaben des Kantons Aargau
- Erhöhung der Verkehrssicherheit im Projektperimeter

2.3 Projekt und Ausführung

Der Projektperimeter wurde wie folgt definiert: Der Beginn liegt bei RBBS J918 im Süden und endet bei J922 + 130 m im Norden. Im Süden grenzt das Projekt "Bergdietikon-Rudolfstetten AO; K412 Sanierung und Verbreiterung" an. Die Gesamtlänge des zu sanierenden Projektabschnitts beträgt rund 630 m.

2.3.1 Situation

Die heutigen Fahrbahnbreiten sind ungenügend. Diese wurden in Absprache mit der Sektion Verkehrssicherheit auf neu 6,20 m festgelegt. Im Abschnitt QP 5–11 beträgt die Fahrbahnbreite 6,50 m, aufgrund der Kurvenverbreiterung. Zu der neuen Fahrbahnbreite wird auf der ganzen Länge ein mindestens 1,00 m breites Bankett erstellt. Bei Böschungseinschnitten wird das Bankett auf eine Breite von 1,60 m ausgeweitet.

Das Längsgefälle der Strasse orientiert sich am Bestand und wird zur besseren Befahrbarkeit punktuell angepasst und optimiert. Die K412 weist ein Quergefälle von mindestens 3,0 % auf. Die Anschlüsse an bestehende Strassen und Vorplätze erfolgen mit leichten Anpassungsarbeiten.

Die Einlaufschächte werden nur dort gesetzt, wo dies nötig ist. Die restliche Fahrbahn wird generell über die Schulter entwässert.

Der Knoten, welcher den Ortsteil Gwinden mit der K412 verbindet, schliesst heute in einem spitzen Winkel an die Kantonsstrasse an. Im Rahmen des Bauprojekts ist vorgesehen, den Anschluss und somit die Anschlussradien und Sichtzonen zu verbessern. Die weiteren Einfahrten der Nebenstrassen werden ebenfalls soweit möglich optimiert.

Im Abschnitt QP 4–19 (Länge ca. 200 m) rutscht regelmässig der talseitige Strassenrand ab und muss laufend mittels Belagsarbeiten betriebsbereit gehalten werden. Als Ursachenforschung wurde durch die CSD Ingenieure AG ein geotechnischer Bericht erarbeitet, welcher als Basis für die Dimensionierung der Sicherungsmassnahmen dient. Dabei wird eine Nagelwand Stützmauer (S-40098) und talseitig ein Bankettriegel (S-40097) vorgesehen. Diese Kunstbauten sind nachfolgend in Kapiteln 3.3 und 3.4 detaillierter beschrieben.

Der Strassenbelag wird auf der ganzen Länge entfernt und durch einen neuen Belagsaufbau von 17 cm Stärke ersetzt. Zusätzlich wird die Strassenentwässerung neu erstellt. Grundsätzlich wird das Strassenwasser über die Schulter entwässert. Bergseitig liegt die Strasse im gesamten Projektperimeter im Böschungseinschnitt. Das Bankett wird auf dieser Strassenseite auf 1,60 m verbreitert und mit einem "Entwässerungsgraben" versehen. Das Strassenwasser versickert im Regelfall in diesem Graben. Zur Sammlung des Hang- und Sickerwassers wird, längs zur Strasse, im hangseitigen Bankett eine Sickerleitung erstellt.

Der gesamte Landerwerb für das Bauvorhaben beträgt ca. 2'000 m². Die detaillierten Landerwerbsverhältnisse sind aus dem Landerwerbsplan und den dazugehörigen Tabellen ersichtlich. Die temporäre Rodungsfläche beträgt rund 233 m² und wird nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgeforstet.

2.3.2 Gwindenbach

Der Gwindenbach unterquert die Kantonsstrasse K412 im Bereich des QP 17. Der Durchmesser des bestehenden Bachdurchlasses beträgt 500 mm. Die Kapazität des bestehenden Durchlasses ist zu gering, und es besteht die Gefahr der Verklauelung. Nach Absprache mit der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt soll der Durchlass unter der Kantonsstrasse ausgebaut und mit einem Schwemmholzrechen versehen werden. Der neue Bachdurchlass wurde auf ein 100-jährliches Hochwasser von $HQ_{100} = 0,86 \text{ m}^3/\text{s}$ dimensioniert. Der geforderte Abfluss kann mittels einem Betonrohr mit einem Innendurchmesser von 1'000 mm sichergestellt werden.

Für den Unterhalt des Durchlasses (Entfernen der Rückstände auf dem Schwemmholzrechen) wird eine Ausstellbucht erstellt. Die Ausstellbucht wurde so dimensioniert, dass ein LKW mit Kran in die Bucht fahren und die Schwemmrückstände entfernen kann.

Damit das Einlaufbauwerk richtig angeordnet werden kann muss der nördliche Zufluss umgelegt werden. Die beiden Hauptzuflüsse vom Gwindenbach werden kurz vor dem Einlaufbauwerk vereint.

2.3.3 Hangsicherung Bauwerk S-40098

Im Bereich km 1,760–1,950 kann der bergseitige Hanganschnitt infolge Aufweitung der Strasse nicht frei geböscht werden. Es ist eine Kunstbaute erforderlich. Es wurden verschiedene Varianten der Stützkonstruktion untersucht. Als optisch ansprechende und im Rahmen der Bauarbeiten umsetzbare Massnahme wurde die Nagelwand mit Natursteinvormauerung definiert. Die bewehrte Spritzbetonwand wird mit einer Stärke von 15 cm erstellt und durch 4–8 m lange Bodennägel im Erdreich rückverankert. Nach dem Einbau und Injizieren wird die Wirksamkeit des Korrosionsschutzes an jedem Anker mit der elektrischen Widerstandsmessung überprüft. Des Weiteren werden Auszieh-/Zugversuche an den Ankern vorgesehen, um die Tragfähigkeit sicherzustellen.

Um die ungespannten Anker der unteren Lage zusätzlich vor Salzangriff und mechanischer Beschädigung zu schützen wird ein 80 cm hochragender Stahlbetonriegel vorgesetzt. Dieser Riegel übernimmt auch die Auflagfunktion der Natursteinvormauerung.

Die Natursteinvormauerung wird aus quaderförmigen Alpenkalknatursteinen ($B \times H = \text{ca. } 30 \times 30 \text{ cm}$) erstellt. Die Lager- und Stossfugen werden mit frost-/tausalzbeständigem Mörtel ausgebildet. Die Entwässerung für das allfällig anfallende Sickerwasser hinter der Spritzbetonwand wird durch die Entwässerungsrohre gewährleistet. Zur Absturzsicherung wird direkt hinter der Spritzbetonwandkrone eine Absicherung angebracht. Die Überwachung des Bauwerks wird durch die bestehende Inklinometermessung sichergestellt werden.

2.3.4 Bankettriegel S-40097

Die talseitige Böschung im Bereich von QP 3–14 (Länge ca. 200 m) ist sehr steil, und der Hang rutscht ab beziehungsweise ist nicht genügend stabil. Durch die Verkehrsbelastung auf der K412 wird die Böschung zusätzlich belastet. Um in diesem Bereich den zukünftigen Fahrbahnrand erstellen zu können ist ein Bankettriegel aus Stahlbeton vorgesehen, welcher über Mikropfähle und Bodennägel rückverankert wird.

Der Stahlbetonriegel weist eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 40 cm auf. Die Elementlänge beträgt maximal 6,00 m. Die Pfähle weisen eine Länge von 6–8 m auf und werden in der Felschicht (Moräne) eingebunden. Die geneigten Zugnägel haben eine Länge von 10–12 m. Aufgrund der talseitig gelegenen privaten Quelfassung auf Parzelle Nr. 1489 werden die Pfähle als bauliche Schutzmassnahme so erstellt, dass der Injektionsmörtel besser gefasst und ein Auslaufen in die Bodenschicht verringert wird. Ab km 1,950 wird der Bankettriegel in eine Beton-Winkelstützmauer übergehen, diese weist eine Länge von ca. 12 m auf.

2.3.5 Grundwasser

Mit dem Projekt wird keine ausgeschiedene Grundwasserschutzzone tangiert. Gemäss der Gemeinde Bergdietikon wurde im Rahmen der geologischen Untersuchungen auf die private Wasserversorgung Gwinden aufmerksam gemacht. Die private Quelfassung befindet sich unterhalb des Kurvenbereiches QP 5–12 auf der Parzelle Nr. 1489. Das genaue Einzugsgebiet ist der Gemeinde Bergdietikon nur ungefähr bekannt. Da die Quelfassung seit jeher besteht muss davon ausgegangen werden, dass die Fassung bis weit in den Hang – und somit auch unter die aktuelle Strassenböschung – reicht.

Im Rahmen der Ausführungsprojektierung der geotechnischen Massnahmen ist dieser Umstand entsprechend zu berücksichtigen. Nach Rücksprache mit dem Fachspezialisten Grundwasser der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wurde darauf hingewiesen, dass es für private Quelfassungen keine generellen Auflagen seitens des Kantons gibt.

3. Gutheissung des Projekts und Enteignungstitel

Im Zuge der Behandlung der Einwendungen hat die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt mit Stellungnahmen Zusicherungen abgegeben, welche Bestandteil des Projekts sind.

Wie einleitend geschildert, kommt den öffentlichen Interessen am Projekt ein hohes Gewicht zu, das die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gesamthaft überwiegt. Das Projekt ist unbestritten geeignet, die Projektziele zu erreichen und ist optimiert. Eine weniger eingreifende Projektvariante, die die notwendigen Projektziele erreicht, ist nicht gegeben. Die vorgesehenen Enteignungen, die sich aus dem Landerwerbsplan und der Landerwerbstabelle ergeben, sind mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen (§§ 142 ff. BauG) tragbar. Insgesamt erweist sich das Projekt als recht- und verhältnismässig. In Anbetracht dessen erfolgt die Gutheissung des Projekts. Das genehmigte Strassenbauprojekt gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b BauG).

Beschluss

1.

1.1

Die Zusicherungen gemäss Stellungnahme der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 23. Februar 2023 sind Bestandteil des Projekts.

1.2

Die Zusicherungen gemäss Stellungnahme der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 5. April 2023 sind Bestandteil des Projekts.

1.3

Die Zusicherungen gemäss Stellungnahme der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 2. Mai 2023 samt Plan Situation 1:500, AP 1:100 (3–5) Strassenbau Teil 1 (Auszug) vom 10. März 2023 sind Bestandteil des Projekts.

2.

Das Projekt "Gemeinde Bergdietikon AO; K412, Sanierung und Verbreiterung" wird gutgeheissen.

3.

3.1

Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 26. Januar 2024 (Nr. BVUAW.1706) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

3.2

Die fischereirechtliche Bewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 13. Dezember 2023 (Nr. 2023.00370) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

3.3

Die Gewässernutzungsbewilligung der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 23. November 2023 (Nr. BVU/510/2023/08) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

4.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 2. November 2021, mit Änderungen vom 1. Februar 2022, 23. Februar 2023, 10. März 2023, 5. April 2023 und 2. Mai 2023, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).

5.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt zusammen mit den Einwendungsentscheiden zuzustellen.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Parteien gemäss Einwendungsentscheiden (A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- [REDACTED] (Pächter Fischereirevier Nr. 83; mit fischereirechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Schulstrasse 6, 8962 Bergdietikon (mit Rodungsbewilligung, fischereirechtlicher Bewilligung und Gewässernutzungsbewilligung; A-Post Plus)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Rechtsabteilung BVU (mit Akten; BVURA.24.69/72/73/75/76/84/Le)
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Tiefbau BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Finanzkontrolle
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid über das Projekt und die gleichzeitig ergangenen Einwendungsentscheide kann gemäss § 95 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Prozesskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

26. Januar 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1706

Gemeinde: Bergdietikon
Gesuchstellerin: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau
Bauvorhaben: Sanierung K 412, Neubau Bachdurchlass und Einlaufbauwerk
Leitverfahren: Kantonales Strassenbauverfahren

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Abteilung Tiefbau plant die Sanierung und Verbreiterung der K 412 in der Gemeinde Bergdietikon. Die Strasse muss aufgrund des schlechten Zustands saniert und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ausgebaut werden.

Auf der Parzelle Nr. 1644 (Gemeinde Bergdietikon) liegt westlich, bergseitig an die Kantonsstrasse angrenzend ein Waldstück. Durch dieses Waldstück verläuft der Gwindenbach, bevor er die Kantonsstrasse unterquert. Beim Bachdurchlass besteht aufgrund des kleinen Durchmessers ein erhöhtes Hochwasserrisiko. Für die Minderung des Hochwasserrisikos ist im Rahmen der Strassensanierung ein grösserer Durchlass und ein Schwemmholzrechen (mit einer Fläche von 12 m²) vorgesehen. Im Rahmen der Sanierung des Durchlasses sind zudem Terrainveränderungen im Bereich des Bachverlaufs geplant. Der geplante Schwemmholzrechen und die Terrainveränderungen befinden sich im Waldareal. Für die dafür nötigen Arbeiten sind temporäre Rodungen im Umfang von 233 m² notwendig. Alle weiteren Arbeiten für die Sanierung und Verbreiterung der K 412 sind ausserhalb des Waldareals geplant. Für den Unterhalt des Durchlasses ist direkt angrenzend an das Waldareal eine Strassenbucht vorgesehen.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Strassenbauverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer totalen Rodungsfläche von 233 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 21. März 2022 bis 20. April 2022 in der Gemeinde Bergdietikon öffentlich auf. Gegen das Projekt sind 7 Einwendungen eingegangen, welche sich gemäss Mitteilung der Abteilung Tiefbau vom 20. Dezember 2023 nicht gegen die Rodung richten.

Der Bachdurchlass muss betreffend Verklauungsgefahr optimiert werden. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Kantonsstrasse gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der Kantonsstrasse, des Gwindenbachs und des bestehenden Bachdurchlasses **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss Stellungnahme der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 23. April 2018 sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 6. April 2018 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 6. April 2018 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 233 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Abteilung Tiefbau wird für den Neubau des Bachdurchlasses und des Einlaufbauwerks im Rahmen der Sanierung der K 412 eine Rodung im Umfang von 233 m² Wald bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Bergdietikon	Höckler			233

Rodungskoordinaten: 2 671 584 / 1 248 316

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Rodungs- und Aufforstungsplan 1:500, genehmigt durch die Abteilung Wald am 26. Januar 2024.

Die Bewilligung ist bis zwei Jahre nach Rechtskraft der zugehörigen Projektgenehmigung befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun

abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, haben ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis am 15. Juni (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Abteilung Tiefbau das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 233 m² spätestens bis fünf Jahre nach Rechtskraft der zugehörigen Projektgenehmigung wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.


Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren (Regierungsratsbeschluss).

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Tiefbau,
mit Beilagen zur Eröffnung durch die Staatskanzlei (Rodungsbewilligung mit Planbeilagen):
 - [REDACTED]

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern

(mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Peter Muntwyler

(mit Planausschnitt)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Tiefbau

GEMEINDE Bergdietikon

STRASSE K 412 AO

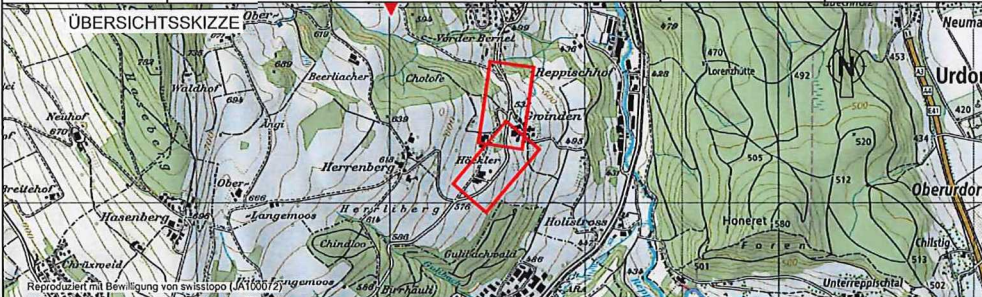
BEREICH RBBS: J918 bis J922 + 130m
L = 628 m

OBJEKT Sanierung und Verbreiterung

PLAN Situation 1:500
Rodungs- und Aufforstungsplan

26.1.2024
Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung

Vorstudien Vorprojekt Bauprojekt Auflageprojekt Ausführungsprojekt Ausgeführtes Werk



PROJEKTVERFASSER
SCHEIDEGGER PARTNER

MARTINSBERGSTRASSE 46 PILATUSSTRASSE 28
5400 BADEN 5630 MURI
FON 056 200 08 88 FON 056 675 39 00

WWW.KOPA.CH

BAUHERR
Abteilung Tiefbau PS-Nr.: 640-203365
Unterhalt Kreis III PL ATB: [REDACTED]

OBJEKT 041.141.001
FORMAT: 45 x 105
FLÄCHE: 0.47 m²
NAME PHO
DATUM 02.11.2021
GEZEICHNET RKR
GEPRÜFT

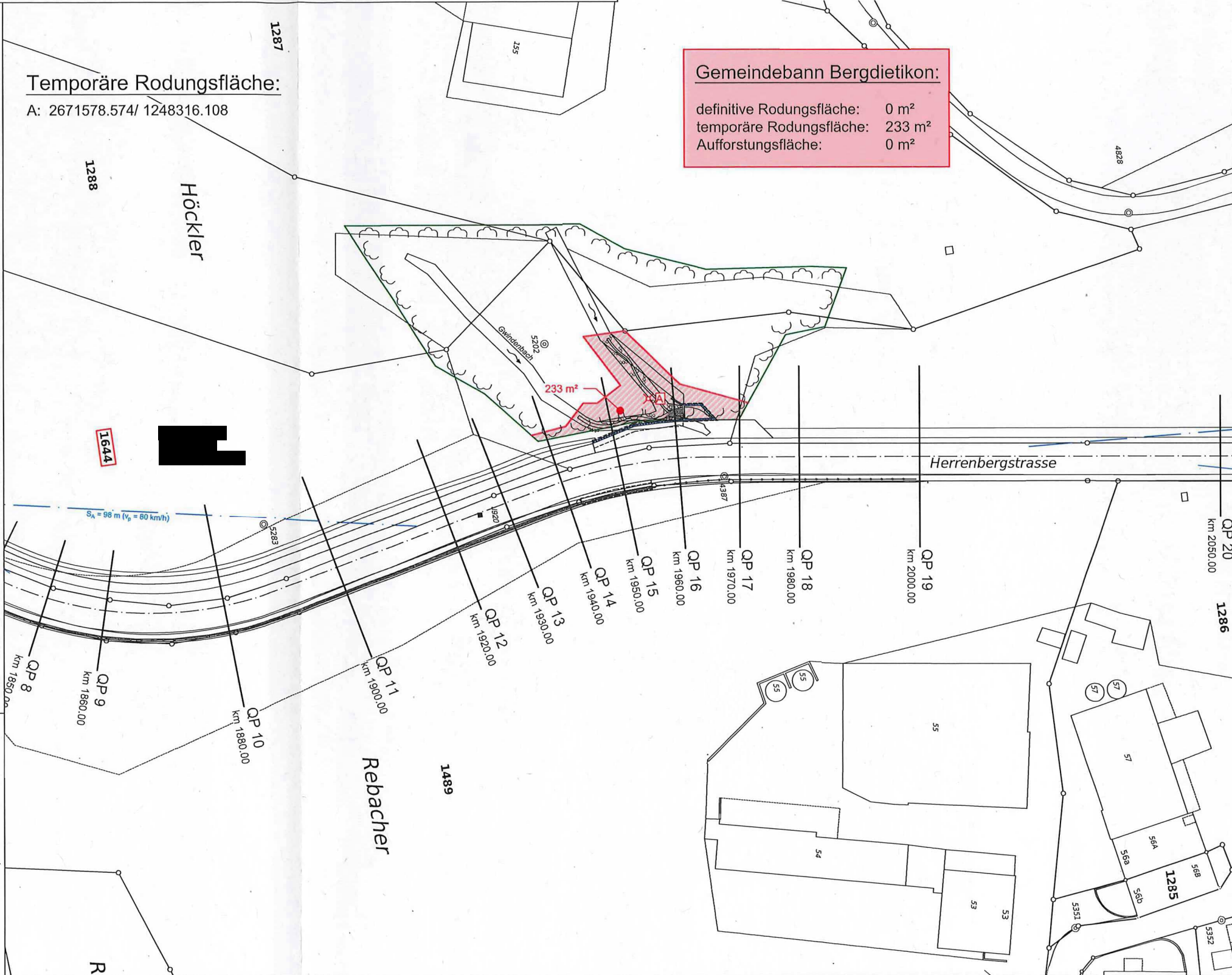
ÄNDERUNGEN	INDEX
	A
	B
	C

FREIGABE
REG. NR. 023.412.003 PLAN NR. 261

Basisdaten: AV-Grundlage vom 4.12.2015 (Techn. Stand: AV 93, Bezugsrahmen: LV95)

Änderungen	Zeichner / Ing.	Datum
A		
B		
C		
D		
E		
F		

Temporäre Rodungsfläche:
A: 2671578.574/ 1248316.108



Einwilligung des Eigentümers:

Datum: Unterschrift:

Gemeindebann Bergdietikon:

definitive Rodungsfläche: 0 m²
temporäre Rodungsfläche: 233 m²
Aufforstungsfläche: 0 m²

LEGENDE:

- best. Waldgrenze
- zukünftige Waldgrenze
- Abgrenzung temporäre Rodung
- definitive Rodungsfläche
- temporäre Rodungsfläche (Wiederaufforstung)
- Aufforstungsfläche
- Wald